



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

1. Der Stadtherr und dessen Vertreter

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

Willkür von 1419 (I 1) stellt die Schoßpflicht auch der Juden ausdrücklich fest. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts befanden sich sechs zugelassene Judenfamilien in Unna; die Vergleitung einer siebenten erfolgte gegen den Widerspruch des Rats. Als Vorsteher der Judenschaft wird 1714 ein Isaaß Philipp genannt, der nach dem Häuserverzeichnis von 1723 eines der wertvolleren Häuser zu Unna besaß; außer ihm werden 1723 noch vier andere Juden als Hauseigentümer aufgeführt. Eine besondere Begräbnisstätte der Juden außerhalb der Stadt wird Ende des 18. Jahrhunderts erwähnt.

§ 11. Das Militär.

Solange in älterer Zeit der Bürger selbst der wehrhafte Verteidiger seiner Stadt war, kam eine landesherrliche Garnison nicht in Frage. Erst mit der Entwicklung der stehenden Heere erhält auch Unna im 17. Jahrhundert eine Besatzung. Von brandenburgischen Truppen wurde Unna 1673 gegen die Franzosen verteidigt¹. Als die Stadt 1723 abbrannte, lag eine Kompagnie des Du Buissonschen Regiments² in Unna, die zur Entlastung der Stadt zeitweise nach Hamm verlegt wurde; ein Teil des gleichen Regiments stand auch noch Anfang des 19. Jahrhunderts in der Stadt. Das Häuserverzeichnis von 1723 führt einige Offiziere und Soldaten als Hausbesitzer und Einwohner auf³.

III. Die Stadtverfassung und Verwaltung.

1. Der Stadtherr und dessen Vertreter.

§ 12. Der Stadtherr.

Unna war, wie oben gesagt, eine rein landesherrliche Gründung. Dementsprechend besaß der Stadtherr ursprünglich einen sehr weitgehenden, offenbar in allen wichtigen Angelegenheiten der Stadt maßgebenden Einfluß. Eine genaue zusammenfassende Umschreibung dieser Rechte aus der Zeit der Stadtgründung besitzen wir leider nicht, da die erste Stadtrechtsverleihung nicht erhalten ist und in der Erneuerung von 1346 sich keine erschöpfenden Nachrichten finden, wie das ja auch kaum dem Brauche der Zeit entspricht¹. Wir sehen daraus aber, daß z. B. der Rat damals noch nicht durch die Bürgerschaft gewählt,

griff der Stadt, die in jener Zeit über die Geleitsrechte mit dem Landesherrn in Streit gelegen zu haben scheint (vgl. Urk. nr. 47 § 2).

¹ S. o. § 1.

² nr. 9 der Stammliste des preußischen Heeres.

³ Einen Hauptmann v. d. Schulenburg, der am 8. II. 1730 als Obristwachtmeister im, nunmehr v. Schliewitzschen, Regiment zu Unna starb und ein Grabdenkmal in der Kirche erhielt (Nordhoff S. 109), einen Rittmeister Schermbeck, der aber in preußischen Diensten nicht nachweisbar ist, und 6 nur z. T. namentlich aufgeführte Soldaten.

¹ Vgl. die einleitenden Bemerkungen bei Zeumer S. 1 f.

sondern durch den Stadtherrn ernannt wurde². Bei gemeinnützigen Bauten, die auf dem Stadtgrund (Waldemeine) errichtet wurden, teilten sich Stadtherr und Stadt in die Kosten wie in die Einkünfte. Außerdem erwähnt das Stadtrecht von 1346 eine Reihe von Abgaben und Strafgeldern, von denen der Stadtherr in der Regel die Hälfte, von den Gerichtsgefällen ein Drittel erhielt³. Ganz fielen dem Stadtherrn zu u. a. die Strafen für blutige Verwundungen (§ 19), die später als Blutrennungen bezeichnet werden, für Gewalttat (selfgerichte, unrechter anevanc und gewelde⁴, § 21) und sicherlich auch für Totschlag (§ 30). Über diese Vergehen stand ihm auch die alleinige Gerichtsbarkeit zu, wie selbstverständlich der Blutbann überhaupt. Auch sonst übte er durch seine Vertreter, den Gografen (später Amtmann bzw. Drost) und den Richter, mannigfache Hoheits- und Gerichtsrechte aus⁵. Bald begann aber auch in Unna, wie anderer Orten, eine erhebliche Minderung der Rechte des Stadtherrn zugunsten der städtischen Selbstverwaltung, teils durch gnadenweise Verleihung, teils durch Verpfändung und Verkauf seitens der Grafen, gelegentlich wohl auch durch Usurpation seitens der Stadt, die sich im übrigen von jedem neuen Herrn ihre alten Privilegien und Rechte neu bestätigen ließ. Eine Einigung über eine Reihe strittig gewordener Punkte erfolgte dann durch den Schiedspruch, den der Jungherzog Johann (I.) von Kleve zwischen seinem Oheim Graf Gerhard von der Mark und der Stadt Unna 1444 fällte. Auf Einzelheiten soll hier nicht eingegangen werden⁶. Hervorgehoben werden muß, daß in Unna eine allgemeine Abgabe vom Grund und Boden an den Stadtherrn als Zeichen von dessen Obereigentumsrecht nicht bestanden zu haben scheint⁷; nur bezüglich der Almende (Waldemeine) kommt ein solches wohl in den oben erwähnten Bestimmungen des Stadtrechts von 1346 zum Ausdruck. Auch der Eigenbesitz des Landesherrn in der Stadt und ihrer Feldmark scheint gering gewesen zu sein und verschwand allmählich. Die Abtretung der landesherrlichen Burg in der Stadt im Jahre 1405 ist bereits erwähnt⁸. In der Feldmark verkaufte Graf

² S. u. § 15.

³ Vgl. über die Weinspennige § 9, die Strafen bei Verstößen gegen Maß und Gewicht § 12, die gerichtlichen Straf gelder § 16 ff., die eigenmächtige Besitzergreifung in der Waldemeine § 22, die Verstöße gegen eine burkoyre § 26, die Scheltung eines Gerichtsurteils § 28; über Totschlag § 30.

⁴ Über selfgerichte und gewalt vgl. Georg Stahn, „Das Strafrecht der Stadt Dortmund bis zur Mitte des 16. Jahrh.“, Heidelberg 1910 (= Deutschrechtl. Beiträge, hrsg. von Konrad Beyerle IV 3), S. 327—332.

⁵ S. u. § 13 und § 25.

⁶ Vgl. die einzelnen Abschnitte der Einleitung sowie Inhaltsverzeichnis und Sachregister.

⁷ Auf eine derartige Abgabe von einem beschränkten Teil der Feldmark deuten die 1395 erwähnten Abgaben des Heideroggen und der Heidegerste zu Unna. Der erstere wird 1538 und 1572 auf im ganzen 28 Malder Roggen angegeben (St. U. Düsseldorf, Reg. Mark. nr. 14 Bl. 39).

⁸ S. o. § 2. Wenn 1405 die Erbauung durch Graf Engelbert III. erwähnt wird, so ist durchaus möglich, daß dieser nur eine ältere vorhandene Anlage neu ausgebaut hatte.

Engelbert III. im Jahre 1372 an eine Anzahl Bürger 115½ Scheffelsaat Land als freies Eigen, die ihm durch den Tod des Lehnsinhabers heimgefallen waren⁹. Nach der Unsicherheit, die durch die Kriegswirren des ausgehenden 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts hervorgerufen und durch den Streit über die Erbschaft des alten 1609 ausgestorbenen Herrscherhauses verstärkt wurde, begannen im Anschluß an die endgültige Besitzergreifung durch Brandenburg bereits unter dem Großen Kurfürsten Versuche, die Rechte des Landesherrn in der Stadt genau zu ermitteln und nötigenfalls wiederherzustellen¹⁰. Wie schwer jedoch zunächst ein Erfolg zu erringen war gegenüber dem zähen Widerstand der Stadt und der in ihr herrschenden Familien, zeigt der Verlauf der anten behandelten¹¹ Untersuchung gegen den Bürgermeister Dr. Davidis. Erst die kraftvolle und rücksichtslose Faust König Friedrich Wilhelms I. griff hier durch und beseitigte nun die Selbständigkeit der Stadt so gut wie vollständig.

Über Form und Inhalt des landesherrlichen Besteuerungsrechts gegenüber der Stadt Unna fehlen Einzelnachrichten fast ganz. Es muß angenommen werden, daß Unna wie andere Städte von der regelmäßigen Bede bald frei geworden ist, aber wie jene sich Bewilligungen von Fall zu Fall nicht entziehen konnte, bis diese im 17. Jahrhundert wieder, trotz der festgehaltenen Form der jedesmaligen Einzelbewilligung durch die Stände, zu alljährlich regelmäßig wiederkehrenden Lasten wurden¹². Über den Umfang der Belastung der Stadt durch diese Auflagen und ihre Aufbringung, soweit sie außer durch die Accise durch besondere Schatzungen erfolgte, haben sich für die Zeit seit 1670 in den Ratsprotokollen Zusammenstellungen erhalten, die im Anhang nr. 4 wiedergegeben sind. Vgl. im übrigen unten § 21 ff.

§ 13. Die landesherrlichen Beamten.

Betreten wurden die Rechte des Landesherrn durch seine Räte und durch die örtlichen Beamten. Wie sich aus den ersteren allmählich eine in Behörden gegliederte Landesregierung entwickelte, die ihren Sitz in Kleve hatte, ist hier nicht zu erörtern¹. Durch die besonderen Verhält-

⁹ Lehnstücke in der Feldmark sind später noch erwähnt Reg. Mark. nr. 1 Bl. 7: item Renoldem et Renoldem filium suum VIII schepel landes in der veltmarke to Unna; Reg. Mark. nr. 2 in einem Verzeichnis der märkischen Lehen Graf Adolfs I. (III.) von 1392 Bl. CXIII^b: item Lambert de Rū ind Herman sijn soene VI schepelsede landes in dem velde to Unha to deinstmanne rechte; Bl. CXIII^a: item Hense Ardey to manlene III schepelsede landes bij den hovenen in dem kerspele to Unha; Bl. CXVII^b: item Johan van der Horst to manlene VIII schepelsede landes in dem hungerdale to Unha gelegen. — Über den Ermelingshof vgl. o. S. 16*.

¹⁰ Vgl. Urk. nr. 104. 107. 108. 113. ¹¹ § 16.

¹² Vgl. hierzu Zeumer, „Die deutschen Städtesteuern“, Niepmann, „Die ordentlichen direkten Staatssteuern“ und Urkunden und Aktenstücke II u. V.

¹ Vgl. Kurt Schottmüller, „Die Organisation der Zentralverwaltung in Kleve-Mark vor der Brandenburgischen Besitzergreifung im Jahre 1609“, Leipzig 1897

nisse in Kleve-Mark in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts trat die Persönlichkeit des Herrschers gegenüber seinen Räten immer mehr zurück, und in erhöhtem Maße war das der Fall, als durch den Anfall an Brandenburg ersterer nicht mehr in Kleve, sondern in Berlin saß. Außerdem entstand hierdurch eine weitere höhere Instanz in den Zentralbehörden des preußischen Staates, die in ihrer Einwirkung zunächst noch nicht sehr bedeutend und durch den Widerstand der Landesbehörden vielfach gehemmt, seit dem Regierungsantritt König Friedrich Wilhelms I. stärker durchgriffen und schließlich alle wesentlichen Entscheidungen trafen. Bis dahin aber und in gewissem Umfang auch später noch war für die Stadt von viel größerer Bedeutung ihr Verhältnis zu den örtlichen Vertretern des Landesherrn.

An erster Stelle unter ihnen steht der *Amtmann* (in späterer Zeit meist *Drost* genannt) des Amtes Unna, in dessen Bezirk die Stadt lag². Er ist sehr wahrscheinlich erwachsen aus dem *Gograven* (*gogravius*, *gogra*, *gogrove*), dem Richter im landesherrlichen *Gogericht*, der unter dieser Bezeichnung seit 1270 bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts in den Urkunden erscheint und sich allmählich vom richterlichen zum Verwaltungsbeamten entwickelt zu haben scheint, wie der Gerichtsbezirk gleichzeitig zum Verwaltungsbezirk, zum Amte, wurde³. Zunächst neben der Bezeichnung *Gogra*, dann immer mehr an deren Stelle tretend findet sich seit 1346 die als *Amtmann* (*officiatus*, *ametman*, im 17. Jahrhundert auch *satrapa*), später wieder neben der letzteren, wohl nach Klevischem Vorbild, der Name *Droste*. Die Amtsinhaber sind ausschließlich *Adelige*⁴, die sich seit Mitte des 15. Jahrhunderts ausnahmslos im Pfandbesitz des Amtes befanden, was schließlich seit Anfang des 16. Jahrhunderts zu einer Art Erblichkeit in der Familie v. d. *Recke* führte. Die Befugnisse des Amtmanns in älterer Zeit sind nicht genau zu umschreiben, vor allem nicht scharf gegen die des Richters abzugrenzen, der ihm in gewisser Weise untergeordnet gewesen zu sein scheint; in ältester Zeit scheinen beide Ämter sogar zeitweise in einer Hand gewesen zu sein⁵.

(= Staats- u. Sozialwiss. Forschungen, hrsg. v. G. Schmoller 14. 4), für die spätere Zeit: Urkunden u. Aktenstücke II u. V sowie *Acta Borussica*, Behördenorganisation.

² Das Amt umfaßte nach v. Steinen II, 676 ff. neben Unna (mit den Bauerschaften *Afferde*, *Niedermassen*, *Obermassen* und *Älzen*) die Kirchspiele *Aplerbeck* (mit den Bauerschaften *Aplerbeck*, *Berkhoven*, *Solde*), *Affeln*, *Bosenhagen* (mit den Bauerschaften *Bentrop* und *Bosenhagen*), *Delwig* (mit den Bauerschaften *Altdendorp*, *West-Arden*, *Bilmerich*, *Landschede*, *Strickherdicke*), *Frömern* (mit den Bauerschaften *Frömern*, *Ostbüren*, *Kerssebüren*), *Hemmerde* (mit den Bauerschaften *Ost-* und *West-Hemmerde*, *Siddinghausen*, *Drenhausen*), *Lünern* (mit den Bauerschaften *Lünern*, *Mülhausen*, *Stoikum*), *Metler* (mit den Bauerschaften *Nieder-Alden*, *Wasserkurl*, *Alten-Metler*, *Westick*), *Opherdick* (mit *Oberbauerschaft* und *Unterbauerschaft*), *Wickede*. — Das Amt Unna befand sich häufig in einer Hand mit dem Amt *Ramen*.

³ Über die *Gogerichte* in Westfalen vgl. die Arbeiten von *Herold*, *Schmütz*; daneben *Stüve* und *Lindner*, „*Veme*“ S. 319 f.

⁴ Vgl. die Liste Anhang nr. 2, die auch die Abwandlung der Amtsbezeichnung wie die gelegentliche Personalunion mit dem Richter erkennen läßt.

⁵ S. u. S. 41*.

Bemerkenswert ist, daß das Stadtrecht von 1346 neben dem Stadtherrn zwar mehrfach den Richter, nicht aber den Gografen erwähnt, abgesehen von der Bestimmung, daß die Bürger nicht vor das Gogericht geladen werden sollen. In richterlicher Wirksamkeit erscheint der Gograf noch im 15. Jahrhundert mit dem Richter zusammen⁶. In der Bestallung für den Amtmann Lubbert Torck von 1457 (§ 3 ff.) werden Pflichten und Rechte des Amtmanns näher umschrieben; an erster Stelle ist gesagt, daß er jedermann in Stadt und Land Gericht und Recht widerfahren lassen soll. Anscheinend ist dabei aber nur noch an eine Tätigkeit als Strafrichter zu denken, da anschließend von der Brüchtengerichtsbarkeit die Rede ist: er darf Brüchten bis 5 Mark verhängen und erhält davon den zehnten Teil; Leibbrüchten (an liiff treffende) oder Brüchten gegen Städte und Gemeinden darf er nur mit Zustimmung des Landesherrn festsetzen und hat keinen Anteil davon zu beanspruchen. Die Abhaltung des Brüchtengerichts über die Bürger durch den Drosten ist noch im 17. Jahrhundert bezeugt. Auf Versuche des Drosten, eine weitergehende Gerichtsbarkeit, vielleicht auch in Zivilsachen, sich beizulegen, scheint ein Absatz in einer Beschwerdeschrift des Rats aus dem August 1673 hinzudeuten⁷. Nach einem Kurfürstlichen Reskript vom 25. Juli 1682, das auf eine Beschwerde des Richters an die Klevische Regierung erging, sollte diese „Berordnung machen, daß die von unseren Drosten angeordnete Notificationes abgeschaffet und unseren Richtere die gestärckte Hand, ohne welche das Justitzwesen nicht bestehen kan, frengelassen und ihnen nicht zugemutet werden möge, dem Drosten davon vorhero Notification zu thun, als welcher mit dem Justitzwesen nichts zu schaffen hat, noch kein superior oder Ober-Richter ist und also auch nicht nötig zu wissen hat, was in Justitz- und Gerichtsfachen vorgehet“⁸. Das Brüchtengericht aber wurde noch zur Zeit der Justizreform von 1714 in Gegenwart des Drosten abgehalten, der allerdings dessen Abhaltung oft sehr verschleppte, wie der Kommissionsbericht rügt; den zehnten Teil der Brüchten, der früher dem Drosten zustand, erhielt nun aber anscheinend der Richter.

Als Verwaltungsbeamter tritt der Droste, der ja dem landsässigen Adel angehörte, vielfach als Vertreter der Belange der Amtseingesessenen in einen Gegensatz zu der Stadt, obwohl er dieser gegenüber unmittelbar verpflichtet war, seitdem Graf Gerhard in dem Sühnevertrag von 1427 (§ 4) bestimmt hatte, daß der Amtmann Bürger sein bzw. werden und einen Eid vor dem sitzenden Rat auf dem Rathaus leisten solle, wie das

⁶ Am 27. IV. 1400 wird eine von Gograf und Richter gemeinsam ausgesprochene Friedloslegung erwähnt. 1406 halten Amtmann und Richter gemeinsam Gericht (Urf. nr. 34^b § 11). 1444 erwähnt der Schiedspruch (§ 6) den Amtmann als Richter.

⁷ Geh. Staatsarchiv, Rep. 34. 241^d; vgl. § 24 Anm. 1. — Über die allgemeine Stellung der Drosten und Richter im 17. Jahrhundert vgl. auch Urf. und Aktenstücke V S. 63 ff.

⁸ Geh. Staatsarchiv, Rep. 34. 241^b.

in Hamm⁹ Gewohnheit sei; noch im 17. Jahrhundert ist diese Eidesleistung üblich gewesen¹⁰.

Bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts führte der Droste als Vertreter der Landesbehörden zu Kleve die allgemeine Aufsicht¹¹ über die städtischen Angelegenheiten, wurde bei Verfehlungen städtischer Ämterstellen oder sonstigen Gelegenheiten häufiger mit der Führung der Untersuchungen, Schlichtung von Streitigkeiten u. dgl. betraut und mußte etwa vom Stadtherrn über die Stadt verhängte Geldstrafen eintreiben, wobei er sich erforderlichenfalls der Hilfe des Richters wie der Amtsfrohnen bzw. Amtsschützen bedienen konnte. Von der Stadt erhielt er jährlich auf Christabend einen rheinischen Goldgulden „Opfergeld“ und zwei Viertel Wein sowie zu Ostern ein Lamm und ein Viertel Wein, was der Bericht der rathäuslichen Kommission von 1718 auf einen Wert von zusammen 6 Rth. 6 St. veranschlagte. Durch Reskript vom 14. November 1718 wurden diese Bezüge gestrichen, wie dem Drosten auf seine Beschwerde dagegen mitgeteilt wurde, „weil es mit der Cämmerey der Stadt Unna in einen andern Stand gerathen und die Accise-Cassa derselben zu des Magistrats Competenz jährlich ein Erkleckliches zuschießen muß“¹². Bald darauf wurden in den Kleve-Märkischen Landen „die Dörste von allen Functionen dechargiret“¹³. Die Befugnisse des Drosten gingen auf den Steuerrat, den Richter bzw., soweit es sich um das Amt handelte, später nach Einrichtung der Kreisverfassung auf den Landrat über.

Für die Verwaltung der öffentlich rechtlichen und grundherrlichen Gefälle des Landesherrn in Stadt und Amt und wohl überhaupt für die Einzelheiten des kleinen Verwaltungsdienstes wurde dem Amtmann bereits frühzeitig ein Rentmeister an die Seite gestellt. Zuerst wird dieser erwähnt in der Amtmannsbestellung von 1457; den zwei Amtleuten der beiden Landesherrn (Graf Gerhard und Herzog Johann I.) entsprechen damals zwei Amtsrentmeister; doch blieb dies ein vorübergehender Zustand¹⁴. Später vereinigte der Rentmeister zu Hörde die

⁹ Vgl. Overmann, „Hamm“ S. 12 nr. 15.

¹⁰ „1640 d. 23. Juni hat der Droste Dietherich von der Recke den gewöhnlichen Drostenaydt auf der Raht-Kammer in praesentia aller Hh. des Rahts, H. Richtern Dris Eberhard Zahn und H. Anwaldts Joh. Friedr. von Omphall in forma und altem Gebrauch abgelegt, darauf das Brüchtengericht über die Bürgere gehalten, nach dessen Vollendung in Bürgermeister Godderten zum Berge Hauß pro posse, so an die 40 Rth. gekostet, tractiret worden.“ (Ratsprotokolle.)

¹¹ Auf Einzelheiten wird diese sich schwerlich erstreckt haben, da der Droste, mindestens in späterer Zeit, wahrscheinlich aber auch früher schon, seinen Wohnsitz außerhalb der Stadt hatte.

¹² Vgl. Urk. nr. 133^b Anm. 236.

¹³ Durch Kgl. Generalverordnung vom 12. II. 1735 (Geh. Staatsarchiv: Rep. 34. 241^a); vgl. Acta Borussica V 1 S. 179 nr. 92 und Scotti II. 1021 nr. 974.

¹⁴ In den Jahren 1456—1466 ist vielfach ein Heinrich Craene als Rentmeister in Unna bezeugt (1458: St. A. Münster, Reck-Namen und Kindlingersche Sammlung 119 p. 30 nr. 103; 1461, 1463, 1464, 1466: St. A. Münster, Depos. Unna; 1462: St. A. Düsseldorf, Kleve-Mark), 1472 ein Heinrich Doenwalt (St. A. Münster, Unna-Buddenburg); 1488 Johann Schrivere als Rentmeister zu Unna und Hörde.

Verwaltung mehrerer Ämter, darunter Unna, in seiner Hand. Bemerkenswert ist, daß 1461 der Rentmeister Heinrich Crane einmal als Richter urkundet, als der Richter Ludwig von Wickede selbst vor ihm einen Kaufvertrag abschließt¹⁵. Unmittelbare Beziehungen des Rentmeisters zur Stadtverwaltung sind nicht erkennbar. Ebenso hat der Amtschreiber, der als Gehilfe des Drostens in späterer Zeit erwähnt wird, für die Stadt sicherlich keine besondere Bedeutung gehabt, wenn diese es auch gelegentlich für nützlich hielt, sein Wohlwollen zu gewinnen¹⁶.

In naher und dauernder Berührung mit der Stadt und ihren Bewohnern stand dagegen der landesherrliche Richter in der Stadt Unna, der in den Urkunden seit 1290 bezeugt ist. Für die älteren Zeiten sind Stellung und Amtsbefugnisse im einzelnen nicht deutlich erkennbar, vor allem nicht sein Verhältnis zum Gografen, dem er wohl unterstellt war¹⁷. Im 14. Jahrhundert scheinen Gografen- und Richteramt sogar zeitweise in einer Hand gewesen zu sein¹⁸. Fast mit Bestimmtheit läßt dies die Bestallung des Johann von Lemego zum „Richter“ annehmen, der im Schlußsatz als Amtmann bezeichnet und dem darin zugesagt wird, daß kein anderer Amtmann zu Unna bestellt werden soll, solange er Richter sei; außerdem wird ihm die Bestellung eines Vertreters gestattet, wenn er durch sonstige Pflichten an der Wahrnehmung des Gerichts verhindert sei¹⁹. Gleich darauf begegnet Lemego in einer Urkunde von 1410 als in der tiid gogreve. Nicht lange darnach ist die endgültige Scheidung der Ämter des Gografen bzw. Amtmanns einerseits und des Richters andererseits offenbar vollzogen, wobei der erstere anscheinend alle richterlichen Befugnisse mit Ausnahme der Abhaltung des Brüchtengedings (s. o.) dem letzteren überlassen hatte. Auf die sachliche Zuständigkeit und das Verfahren vor dem landesherrlichen Gericht wird unten § 25 eingegangen werden. Daneben aber hat der Richter zweifellos gewisse polizeiliche Befugnisse besessen; doch beschränkten sich diese wohl auf die auftragsweise Wahrnehmung des Aufsichtsrechts der Landesregierung bzw. des Drostens gegenüber der städtischen Polizeiverwaltung, Ausführung besonderer Aufträge und Berichterstattung.

Persönlich ist der Richter stets vom Landesherrn bestellt worden²⁰, doch mußte er ebenso wie der Amtmann Bürger sein bzw. werden und vor dem Rat auf dem Rathaus schwören, wie Graf Gerhard 1427 be-

¹⁵ St. A. Münster, Dep. Unna.

¹⁶ Urf. nr. 105 Anm. 155.

¹⁷ Bei einer Auflassung vor dem Richter Johann Stolle erklärt 1421 der Amtmann Johann von Aldenbochum, daß Herzog Adolf II. den Kauf gestattet hat und hevet my mundich doen heiten, dat ich mynen richter darover late richten.

¹⁸ Vgl. das synchronistische Verzeichnis der Gografen, Amtmänner usw. und der Richter Anhang nr. 2.

¹⁹ Urf. nr. 35. Ein Jahr vorher hatte Lemgo als Richter zusammen mit dem Amtmann Godert Torck Gericht gehalten. — 1298 begegnet bereits einmal ein subiudex.

²⁰ Im 14. Jahrhundert vielleicht auch vom Gografen?

stimmte. Auf die Leistung des Eides ist von der Stadt auch stets streng gehalten worden²¹. Wenn der Rat aber gelegentlich aus der Eidesleistung und der Zulässigkeit der Appellation vom landesherrlichen Gericht an den Rat eine Unterordnung des Richters unter den Rat herleiten wollte, so war dies natürlich ernsthaft nicht haltbar.

Trotz der Verpflichtung gegenüber der Stadt und, obwohl die Richter meist aus in Unna angefahrenen Familien stammten, war das Verhältnis zwischen Richter und Stadt nicht immer das beste. Zu den Meinungsverschiedenheiten über die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen dem landesherrlichen Gericht und dem Ratsgericht²² traten im 17. Jahrhundert noch persönliche Gegensätze; auch die Frage der Kontributionspflicht des Richters gab Anlaß zu Streitigkeiten²³.

Ebenso wie die Amtleute befanden sich die Richter seit Mitte des 15. Jahrhunderts im Pfandbesitz ihrer Stellung, woraus sich gelegentlich eine Art Erbllichkeit des Amtes ergab²⁴. Nach dem Tode des Andreas von Büren, der der Schwiegersohn seines Vorgängers Schmitz gewesen war, erfolgte die Ernennung des Nachfolgers Dr. iur. Eberhard Zahn (1635) dann aber offenbar nach rein sachlichen Gesichtspunkten²⁵. Demnächst allerdings wurde dem letzteren 1661 wieder sein Sohn Dr. Balthasar Caspar Zahn adjungiert, der ihm auch 1675/76 im Amte folgte, und erhielten dessen Söhne Johann Eberhard und Dietrich Caspar 1678 bzw. 1683/85 Expektanzen auf die Stelle des Vaters²⁶, bei dessen Tode

²¹ Als 1622 Degenhard von Arnsberg zum Pfalz-Neuburgischen Richter bestellt worden war, wurde „die Ablegung des Bürger- und Richtereides per protestationem a magistratu reserviret“ und nach Arnsbergs Tode verstand sich der Nachfolger Vielhaber „in utroque senatu“ zu dem Versprechen, „nicht ehender der Bürger Gericht zu halten, biß die Resolution super praestando juramento aut non einkäme, welche er im besten mit befördern helfen wolte“. (Ratsprot. v. 28. XII. 1622 und 21. X. 1623.)

²² S. u. §§ 24 ff.

²³ S. u. § 22. Ganz allgemein wird in einem Bericht des Drosten nach Berlin vom 14. I. 1648 bemerkt, daß die Richter und sonstige Diener in den Städten und beim gemeinen Mann sehr verhaßt seien (Beh. Staatsarchiv: Rep. 34. 241^b).

²⁴ Vgl. Urk. nr. 50 und Anhang nr. 2.

²⁵ v. Büren hatte sich vor seinem Tode noch lebhaft um die Adjunktion seines Sohnes Eberhard bemüht, ein Gesuch, das von den Klevischen Räten unterstützt wurde, während gleichzeitig einer von ihnen, Joh. v. Dieß, in einem Schreiben an den Grafen von Schwarzenberg vom 16. II. 1635 sich auch aus grundsätzlichen Erwägungen sehr nachdrücklich dagegen aussprach und für den Fall des Freiwerdens der Stelle die Besetzung mit einem „getriebenen erfahrenen Mann“ empfahl, „inmaßen an solchen abgelegenen Orteren an guten officiaten sehr viel gelegen“. Als dann in denselben Tagen v. Büren starb, wurde der von Dieß bereits empfohlene Dr. Zahn ernannt, obwohl sich der Kurprinz in einem eigenhändigen Schreiben bei Schwarzenberg für den Bruder seines Präzeptors, einen Kanzlisten Reinh. Müller, verwendete. Der oben erwähnte Eberhard v. Büren hatte dem Grafen als „einige recompens“ das beste Fuder Wein, das man in Köln haben könne, oder 100 Goldgulden angeboten; Schwarzenberg schrieb an den Rand: „dieser wurden die armen bouren grossen nutzen haben, wan man fulge richter neme, die ihre dienste durg corruptioneß erlangen; dan wurden sie auch ihre sentenssen douwer kouffen müssen.“

²⁶ Alles übrigens, ohne daß dabei von Pfandbesitz oder sonstigen Geldgeschäften mehr die Rede ist.

(1693) dann aber doch der Professor Karl Johann Wortmann aus Hamm zum Richter ernannt wurde. Dieser behielt Professur und Wohnsitz in Hamm und kam nur für drei Tage in jeder Woche nach Unna zur Wahrnehmung des Richteramts, bis er 1695 als Rat nach Kleve berufen wurde²⁷. In welchem verwandtschaftlichen Verhältnisse der Nachfolger Ludwig Christian Wortmann zu jenem stand, ist nicht bekannt; dagegen waren darnach wieder in den beiden v. Deutecom Vater und Sohn nacheinander Richter.

Die Untersuchung des Justizwesens 1714 und die Neuregelung der städtischen Verhältnisse 1718 änderten zunächst nichts in der Stellung des Richters als solchen; seine polizeilichen und Aufsichtsbefugnisse allerdings gingen an den Steuerrat oder Commissarius loci über. Auch die Beziehungen zu den städtischen Behörden blieben weiterhin mehr oder minder gespannt, was wohl in den schon berührten Zuständigkeitsstreitigkeiten seinen Grund gehabt haben mag²⁸. Als 1753 die bisherigen Gerichte Unna, Schwerte, Kamen, Hörde und Lünen zu dem Landgericht in Unna vereinigt wurden, erhielt der bisherige Unnasche Richter die Stellung eines Landrichters. Die bisherigen Polizei- und Verwaltungsbefugnisse des Richters im Amte gingen auf die neu errichtete Kreisbehörde, den Landrat, über.

Über die Bezüge des Richters sind die älteren Nachrichten naturgemäß lückenhaft. Nach dem Stadtrecht von 1346 erhielt er von jedem Hausverkauf 1 S , von jedem neuen Bürger 6 S ²⁹, von jeder Mark, die an Bürger gezahlt wurde (van uweliker marc, den borgheren ut thu richtene) 2 S . Der zehnte Pfennig von allen landesherrlichen Einnahmen (van allen broken ind vorvalle) in der Bestallung für Johann von Lemgo von 1407 muß wohl auf das Gografenamnt bezogen werden. Die späteren Bestallungen enthalten keine näheren Angaben über die Einnahmen des Richters, deren Gesamthöhe sich aber vielleicht aus der Höhe der Pfandsummen ungefähr erschließen läßt. Nach dem Bericht der Kommission von 1714 hatte der Richter auch damals noch kein festes Gehalt; ihm standen nur einige Dienste aus dem Amte zu (halb soviel wie dem Drost), deren Geldwert auf jährlich 125 Th. angeschlagen wurde, sowie die Gerichtsgebühren, Brüchtengedingsdiäten und ein Zehntel von den Brüchten selbst.

Als Gehilfen hatte der Richter den Gerichtsschreiber oder

²⁷ v. Steinen IV, 620.

²⁸ Persönlicher allerdings klingt die Klage des Rats in einer Eingabe vom Dezember 1734, daß „Magistratus schon gewohnt ist, daß der zeitige Richter zu Unna alle der Stadt jurisdictionalia politica imo et oeconomica zu troubliren trachtet (Rep. 34. 241^a). — Von anderer Seite (Eingabe des Friedrich Zahn zu Brockhausen) wird beim Tode des älteren v. Deutecom diesem und seinem Sohn vorgeworfen, daß sie „so unverantwortlich Haus gehalten“, und dagegen Einspruch erhoben, daß zu Ehren dieses „übel Haus gehaltenen Richters“ ein dreitägiges Trauergeläut stattgefunden habe, was dann aber als altes Herkommen festgestellt wird.

²⁹ Auch in der Willfür von 1419 erwähnt.

Aktuarium³⁰. Dem Richter wie dem Amtmann unterstanden die *Amtsfröhnen*, die innerhalb der Stadt aber in der Regel nicht tätig waren; ihre Aufgabe wurde hier durch die städtischen Unterbeamten erfüllt, die dem Richter dafür zur Verfügung gestellt werden mußten.

Nur zufällig seinen Sitz in Unna hatte der *Märkische Anwalt*³¹. Dagegen beschränkte sich der Wirkungsbereich des *Procurator fisci* wohl auf die Stadt und den Amtsbezirk. Gelegentlich erwähnt wird ein *Postmeister*.

Über den Freigrafen vgl. unten § 26.

2. Die Organe der städtischen Selbstverwaltung.

§ 14. Der sitzende Rat.

Der Rat zu Unna (*consules, rat*, in späterer Zeit auch *senatus, magistratus*) wird zuerst 1290 erwähnt, wo der Rektor der Kirche, der Richter und *consules ac universitas opidi* in Unna gemeinsam urkunden. Die Namen der Ratsmitglieder sind hier nicht genannt, auch in den nächsten Jahren nur vereinzelt der Bürgermeister, bis wir schließlich 1302 zuerst eine Namensaufzählung haben, bei der aber nicht mit Sicherheit zu sagen ist, ob die genannten zehn Personen den ganzen Rat darstellen¹. Aus dem Jahre 1303 sind zwei Listen von 12 bzw. 14 Personen überliefert, deren Namen nicht ganz übereinstimmen. Auch weiterhin ist zunächst nicht mit Sicherheit zu entscheiden, ob es sich bei der Überlieferung einer größeren Anzahl von Namen in einer Urkunde um eine vollständige Aufzählung aller Ratsmitglieder handelt. Man kann aus den vorhandenen spärlichen Zeugnissen aber doch wohl den Schluß ziehen, daß die Gesamtzahl 12 für die jeweils im Amt befindlichen Ratsmitglieder schon früh, wenn nicht von Anfang an, die Regel gebildet hat; für später (etwa seit Ende des 14. Jahrhunderts) ist das mit Bestimmtheit anzunehmen.

Die Bestellung des Rats ist in der ersten Zeit auch in Unna, wie in Pippstadt und Hamm, zweifellos durch den Stadtherrn bzw. dessen Vertreter erfolgt, der sich im Stadtrecht von 1346 (§ 31) noch verpflichtete, keine unehelichen Kinder in den Rat zu setzen. Später erhielt die Bürgerschaft das Recht, den Rat selbst zu wählen. Wann das geschah und ob eine besondere Verleihungsurkunde darüber erteilt wurde, ist nicht festzustellen; vielleicht erwarb die Stadt jenes Recht, ohne besondere Aufzählung, durch das Privileg von 1385, in dem ihr ganz allgemein die gleichen Rechte und Freiheiten zugebilligt wurden, wie sie die Stadt Hamm besitze; diese aber hatte 1376 das Recht erhalten, jährlich auf *Cathedra Petri* den Rat durch die Gemeinheit wählen zu lassen². Jeden-

³⁰ Vgl. den Kommissionsbericht von 1714, § 2.

³¹ Über seine Funktionen gibt § 8 des Kommissionsberichts von 1714 Aufschluß.

¹ Vgl. hierzu und zum Folgenden die Ratsliste im Anhang nr. 1.

² Overmann, Hamm S. 11 nr. 14. — Dafür daß Unna keine besondere Urkunde über Verleihung der freien Ratswahl erhalten hat, spricht vielleicht auch, daß